

**Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien**

**[PatV: über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung, über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,]**

**über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung sowie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten**

**– Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID 19 Pandemie –**

**Stellungnahme**

.....  
.....

**Allgemeine Bewertung**

Der Paritätische hat in den vergangenen Stellungnahmen (27.3.20 und 19.5.20) die Sonderregelungen aufgrund der COVID-19 Pandemie in den jeweiligen Richtlinien sowie die Verlängerung dieser begrüßt. Die Regelungen waren angesichts der Tatsache, dass insbesondere vulnerable Patient\*innengruppen wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden müssen,

dringend geboten. Gleichzeitig musste eine kontinuierliche gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Sonderregelungen ermöglichten in der für das Gesundheits- und Pflegewesen herausfordernden Situation eine zügige, unbürokratische und kontinuierliche Leistungserbringung zur Bewältigung der Herausforderungen der noch andauernden Pandemie durch SARS-CoV-2.

Durch die erleichterte Ausstellung von Folgeverordnungen, die Verlängerung der Gültigkeit der Regelungen und die erweiterten Fristen für die Genehmigung durch die Krankenkassen wurden Besuche in der Arztpraxis, die nur zwecks Abholung von Verordnungen erforderlich sind, vermieden. Auf diese Weise wurden Ansteckungsrisiken reduziert, ohne die lückenlose Versorgung der Patient\*innen zu gefährden. Auch wenn die Ansteckungsrisiken durch den Rückgang der Neuinfektionen zwischenzeitlich reduziert wurden, sind Besuche in Arztpraxen, die nur zum Zweck des Ausstellens von Verordnungen notwendig sind, aus unserer Sicht weiterhin zu vermeiden. Die Verlängerung der Sonderregelungen ist nach Einschätzung des Paritätischen auch über den 01.07.2020 hinaus, bis zur Aufhebung der Feststellung einer pandemischen Lage von nationaler Tragweite, dringend geboten.

Ergänzend weisen wir erneut darauf hin, dass sowohl in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie, in der SAPV-Richtlinie als auch in der Soziotherapie-Richtlinie sowie in der Heilmittel-Richtlinie die Möglichkeit zur Leistungserbringung per Video und Telefon, sofern Beratungen oder Therapien bedingt durch die Covid-19-Pandemie zur Kontaktreduzierung auch per Video oder Telefon stattfinden können, ergänzt werden sollte. Voraussetzung ist, dass der und die Versicherte einwilligt und die Technik bei den Leistungserbringern und den Versicherten eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleistet. Die digitale oder telefonische Leistungserbringung ist in der Abrechnung der persönlichen Leistungserbringung gleichzusetzen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, dass die Ausnahmenregelungen auch nach dem 30.09.2020 für ausgerufene Corona-Hotspotgebiete unkompliziert zur Anwendung kommen.

Und schließlich sollte nach Auffassung des Paritätischen im Sinne der Entbürokratisierung die Diskussion darüber angeregt werden, welche der derzeit geltenden Sonderregelungen möglicherweise in eine dauerhafte Regelung überführt werden können, wie beispielsweise die Fristenregelungen bei der Verordnung ambulanter Leistungen (HKP-RL) oder flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser im Sinne einer Optimierung des Entlassmanagements.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **Anpassung und Verlängerung von Sonderregelungen HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL**

Der Paritätische teilt die Auffassung der Patientenverbände im Gemeinsamen Bundesausschuss, dass die Sonderregelungen zu den Richtlinien zur Verordnung häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie und Hilfsmitteln solange aufrecht erhalten werden sollten, wie die Feststellung einer Pandemielage von nationaler Tragweite besteht. Auch der jüngste Beschluss der Bundeskanzlerin und der Länderregierungen vom 17. Juni 2020 sieht weiterhin die Notwendigkeit von Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen, bis ein Impfstoff oder wirksame Medikamente gegen COVID-19 gefunden wurden. Ferner zeigen auch die jüngsten Ausbrüche von COVID-19 in einzelnen Hotspots und Landkreisen die Fragilität der Infektionslage. Gleichzeitig haben Patient\*innen ein hohes Interesse, Arztbesuche, wo immer sie notwendig sind, wieder wahrzunehmen. Die Existenz von Sonderregelungen muss daher nicht zwangsweise dazu führen, dass Patient\*innen notwendige Untersuchungen unterlassen.

Insbesondere vulnerable Patient\*innengruppen, wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen müssen weiterhin vor einer Ansteckung mit Covid-19 geschützt werden. Gleichzeitig muss eine lückenlose gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Studie aus Universität Bremen (: <https://www.uni-bremen.de/fb11/corona-update-fb11/zur-situation-der-langzeitpflege-in-deutschland-waehrend-der-corona-pandemie>) hat gezeigt, dass pflegebedürftige Menschen ein hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe aufweisen und dass 60 Prozent aller COVID-19 verursachten Todesfälle Menschen betreffen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben oder von Pflegediensten versorgt werden. Diese Risiken gilt es, wo auch immer möglich, zu minimieren. Die Studie zeigt auch, dass durch die erhöhte Gefährdung pflegebedürftiger Menschen auch ein höheres Infektionsrisiko für die Pflegekräfte einhergeht.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass die Sonderregelungen auch die Arbeit der Pflegeeinrichtungen und ihren Mitarbeitenden entlastet haben, denn sie müssen häufig Verordnungen der Patient\*innen in der Arztpraxis abholen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen. Die Sonderregelungen haben wesentlich zur Entlastung und Entbürokratisierung der Arbeitsprozesse in den Pflegeeinrichtungen beigetragen. Aus Sicht des Paritätischen haben die Sonderregelungen einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in der Pandemie geleistet. Der Paritätische schließt sich daher entschieden

der Position der PatV zur Verlängerung der Sonderregelungen bis zur Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite an.

### **Änderung HeiM-RL**

Der Paritätische unterstützt die Position der PatV, wonach Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und an den Patienten / die Patientin übermittelt werden können, sofern der/die Versicherte zuvor aufgrund der selben Erkrankung unmittelbar durch den Arzt oder die Ärztin untersucht wurde. Begrüßt wird auch die Position, wonach der Beginn der Behandlung von einer Frist von 14 Tagen auf 28 Tage erweitert wird. Somit ist es möglich, dass Behandlungen, die aufgrund von Praxisbeschränkungen nicht stattfinden konnten und jetzt nachgeholt werden, ohne erneute Ausstellung einer Verordnung aufgenommen werden können.

### **Verlängerung bezüglich Krankentransport-RL**

Der Paritätische begrüßt, dass die getroffene Ausnahmeregelung hinsichtlich des Genehmigungsvorbehaltes für ambulante Krankentransporte bis zum 30. September 2020 weitergeführt werden soll. Wir schließen uns auch hier der Position der PatV an, dass die Möglichkeit der Ausstellung und Übermittlung von Verordnungen für Krankentransporte auch nach telefonischer Anamnese durch einen Vertragsarzt / eine Vertragsärztin ebenfalls fortzusetzen ist.

Berlin, 25. Juni 2020

Lisa Schmidt  
Referentin Altenhilfe und Pflege  
Der Paritätische Gesamtverband e. V.

### **Kontakt**

altenhilfe@paritaet.org